



**Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats
der Großen Kreisstadt Weingarten
vom 19.04.2005
zuletzt geändert am 18.10.2023**

Inhalt

§ 1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats / Vorsitzender / Rechtsstellung	2
§ 2 Wahl des Jugendgemeinderats	3
§ 3 Sitzungen / Arbeitsgruppentreffen / Öffentlichkeit der Sitzungen / Zuhörer	4
§ 4 Geschäftsverlauf / Beratung	4
§ 5 Zuständigkeiten	5
§ 6 Amtsführung / Rechte und Pflichten / Verschwiegenheit	5
§ 7 Beschlussfassung	6
§ 8 Abstimmungen / Wahlen	6
§ 9 Stellung von Anträgen	7
§ 10 Anfragen	7
§ 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat	8
§ 12 Geschäftsstelle	8
§ 13 Budget / Finanzielle Mittel	8
§ 14 Niederschrift	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Aufgrund von §41a der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Jugendgemeinderat sich am 04.10.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Die Stadt Weingarten setzt sich für eine gendersensible und verständliche Sprache ein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Wo möglich, werden neutrale Bezeichnungen verwendet. Auf Wahl, Besetzung und Geschäftsgang im Jugendgemeinderat finden die Bestimmungen der GemO Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Im Jugendgemeinderat herrscht Parteineutralität.



Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Weingarten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats / Vorsitzender / Rechtsstellung

- 1) Der Jugendgemeinderat besteht in der Regel aus 27 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte). Die aktuelle Mitgliederzahl hängt von den Verlängerungen der Amtszeiten und den neu besetzten Mandaten nach der Wahl ab (siehe § 2 dieser Geschäftsordnung).
- 2) Die Vorschriften der GemO über ehrenamtliche Tätigkeit werden sinngemäß auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt (§17 GemO).
- 3) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats. Er hat Stimmrecht im Jugendgemeinderat. Der Oberbürgermeister kann durch seinen Stellvertreter im Amt bzw. durch ehrenamtliche Stellvertretungen oder eine von ihm bestimmte Führungsperson der Stadtverwaltung vertreten werden.
Sein Stellvertreter im Amt bzw. ehrenamtliche Stellvertretungen oder von ihm bestimmte Führungspersonen haben kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
- 4) Der Vorsitzende hat die Aufgabe die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, unterbrechen und zur Sache verweisen.
- 5) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- 6) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus zwei Sprecher sowie deren Stellvertretungen. Diese werden in der Regel für ein Kalenderjahr gewählt.
Die Sprecher repräsentieren den Jugendgemeinderat nach außen.



§ 2 Wahl des Jugendgemeinderats

- 1) Die Amtszeit der Jugendgemeinderatsmitglieder beträgt 3 Jahre. Auf Beschluss des Jugendgemeinderates kann ein ausgeschiedener Jugendgemeinderat auf seinen Antrag hin, bis zu zwei Jahre, weiterhin Mitglied im Jugendgemeinderat bleiben. Dieses Mitglied scheidet entweder mit Ablauf dieser zwei Jahre oder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Das Ausscheiden erfolgt auch dann, wenn die Amtsperiode noch nicht vollendet wurde. Dies gilt nicht bei Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vor der Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates vollendet haben.
- 2) Jedes Jahr finden Ergänzungswahlen statt. Im Rahmen des rotierenden Systems wird jeweils ein Drittel des Gremiums (9) als Ersatz für die wegen Ablaufs der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder neu gewählt. Die Wahlen finden in der Regel im Herbst statt.
- 3) Die bei den Ergänzungswahlen zu vergebenden Sitze werden anhand der Schülerzahlen (jeweils ab Klasse 5) nach "Sainte-Laguë/Schepers" (nach Verteilungsschlüssel) auf die Schulen verteilt. Jede Schule erhält jedoch mindestens einen Sitz.
- 4) Gewählt wird nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl, d.h. von jeder Schule ziehen die Bewerber entsprechend der Sitzzahl in der Reihenfolge der höchsten Stimmen in den Jugendgemeinderat ein.
- 5) Wählbar und wahlberechtigt sind jeweils Schüler der 8. Klassen an den hiesigen Schulen (Gymnasium, Realschule, Talschule, Schussentalschule, Körperbehindertenzentrum Oberschwaben) sowie Schüler aus Weingarten am Bildungszentrum St. Konrad, Ravensburg.
- 6) Es können pro Jahr zusätzlich fünf Kandidaten aus den höheren Klassen (9, 10, 11, 12 und 13), vom Jugendgemeinderat, zu den neun regulär gewählten Mitgliedern aufgenommen werden. Gewählt werden können Kandidaten, die in Weingarten zur Schule gehen oder in Weingarten wohnhaft sind. Diese hinzu gewählten Kandidaten werden nur auf ein Jahr gewählt.
Zum Ende ihrer Amtszeit müssen sich die Kandidaten zur Antragsfrist, die mit dem regulären Wahltermin übereinstimmt, melden und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats mitteilen, ob sie weiterhin ein Teil des Jugendgemeinderats bleiben möchten.
Die Entscheidung, wer dem Jugendgemeinderat beitreten darf, wird in geheimer Wahl in der ersten Sitzung des Jugendgemeinderates, nach den Ergänzungswahlen, getroffen (Anwendungen des § 8 dieser Geschäftsordnung bei geheimer Wahl). Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Ein hinzu gewähltes Mitglied kann maximal drei Mal wiedergewählt werden, wobei alle auf diesem Weg gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats an ihrem 18. Geburtstag ausscheiden. Das Ausscheiden erfolgt auch dann, wenn die Amtsperiode noch nicht vollendet wurde.



§ 3 Sitzungen / Arbeitsgruppentreffen / Öffentlichkeit der Sitzungen / Zuhörer

- 1) Es finden in der Regel 5 Sitzungen, 5 Arbeitsgruppen und ein Arbeitsseminar pro Jahr statt. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es beantragt, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen. Die Arbeitsgruppentreffen finden jeweils vier Wochen vor der Jugendgemeinderatssitzung statt.
- 2) Die Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen finden in der Regel am Mittwochnachmittag statt. Das Arbeitsseminar findet in der Regel zu Beginn des Jahres am Freitagnachmittag statt.
- 3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Die Arbeitsgruppentreffen und das Arbeitsseminar sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- 4) Zuhörer werden zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen, soweit die Raumverhältnisse des Sitzungsraumes dies ohne Beeinträchtigung der Beratung ermöglichen. Presseberichterstattem werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten.
- 5) Der Jugendgemeinderat bildet für seine Arbeit je nach Bedarf Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten die Jugendgemeinderäte dabei selbst.
- 6) Jede Sitzung des Jugendgemeinderats setzt eine Anwesenheitspflicht voraus, hierzu zählen auch die Arbeitsgruppentreffen.

§ 4 Geschäftsverlauf / Beratung

- 1) Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person legt die Tagesordnungspunkte fest, beruft den Jugendgemeinderat in der Regel elektronisch mit angemessener Frist ein und leitet die Sitzungen. Die Einladung enthält Angaben über den Beginn der Sitzung und über die Beratungsgegenstände. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Jugendgemeinderates gestellt werden. Vor Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung des Jugendgemeinderates prüft die Verwaltung die Anträge sachlich und rechtlich auf Zulässigkeit und Begründetheit (Verweis auf § 5 dieser Geschäftsordnung).
- 2) Die Gegenstände werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung von dem Vorsitzenden aufgerufen. Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit Genehmigung des Jugendgemeinderates möglich.
- 3) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verweisen, so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.



- 4) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, solange dieser noch nicht aufgerufen ist.
- 5) Der Jugendgemeinderat ist auch dann geschäfts- und entscheidungsfähig, wenn nicht alle Mandate (Sitze) besetzt sind.
- 6) Wird während der Beratung eines Verhandlungsgegenstands, aber vor Beginn der Abstimmung beantragt, die Beratung zu vertagen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der Jugendgemeinderäte den Antrag unterstützt.
- 7) Die erneute Beratung findet in der nächsten Sitzung des Jugendgemeinderats statt.

§ 5 Zuständigkeiten

Der Jugendgemeinderat befasst sich mit den kommunalen Themen und Aufgaben der Großen Kreisstadt Weingarten. Der Jugendgemeinderat dient der Beteiligung von Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 41a GemO.

§ 6 Amtsführung / Rechte und Pflichten / Verschwiegenheit

- 1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendgemeinderates, den Arbeitsgruppentreffen und Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- 2) Die Jugendgemeinderäte sollen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Arbeitsgruppentreffen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen.
- 3) Fehlt ein Jugendgemeinderat innerhalb eines Kalenderjahres unentschuldigt an drei Sitzungen oder insgesamt (auch entschuldigt) an fünf Sitzungen des Jugendgemeinderats, so entscheidet der Jugendgemeinderat über ein Ausscheiden. Die Arbeitsgruppentreffen werden den Sitzungen gleichgestellt. Sollte ein Jugendgemeinderat an der Sitzung, in der sein Ausscheiden debattiert wird, verhindert sein, so steht ihm ein Anhörungsrecht zu. Die schriftliche Anhörung/Erklärung muss spätestens 7 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates eingereicht werden.
- 4) Wird ein Mitglied des Jugendgemeinderates in den Gemeinderat der Stadt Weingarten gewählt, so endet die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat mit der Verpflichtung im Gemeinderat automatisch und ohne weitere Beschlussfassung im Jugendgemeinderat. Dies gilt auch für Mitglieder des Jugendgemeinderates die während der laufenden Amtsperiode in den Gemeinderat nachrücken.
- 5) Für neue Mitglieder wird ein Infopakete zur Verfügung gestellt. Beinhaltet sind die



Informationen zu den Rechten und Pflichten der Jugendgemeinderäte und ein kleines Präsent.

- 6) Der Jugendgemeinderat kann den Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendgemeinderates aus dem Gremium mit Stimmenmehrheit beschließen oder der Vorsitzende kann den Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendgemeinderates durch Entscheidung verfügen, wenn ein Mitglied im Rahmen seines Ehrenamts gegen Vorschriften verstößt (beispielsweise grober Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz, Hausordnungen oder insbesondere bei Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung), seine ehrenamtlichen Pflichten nach § 17 GemO gröblich verletzt bzw. diesen zuwider handelt oder schwerwiegend sich nicht an getroffene Vereinbarungen hält und / oder von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich abgemahnt wurde.
- 7) Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter verpflichten die Mitglieder des Jugendgemeinderates bei ihrem Eintritt in den Jugendgemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten per Handschlag.
- 8) Die Jugendgemeinderatsmitglieder sind analog zu §17 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Abstimmungen / Wahlen

- 1) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.
- 2) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Bei Mitgliederangelegenheiten kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- 3) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei geheimer Wahl bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder des Jugendgemeinderates, die die Stimmzettel gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates auszählen. Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.



Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Jugendgemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes hergestellt.

§ 9 Stellung von Anträgen

- 1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden, solange die Beratung noch nicht geschlossen ist.
- 2) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- 3) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahl.

§ 10 Anfragen

- 1) Jeder Jugendgemeinderat ist berechtigt, schriftlich oder in einer Sitzung des Jugendgemeinderats mündlich Anfragen an die Verwaltung zu richten. Mündliche Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen vorzubringen.
- 2) Die Anfragen werden gegenüber dem Anfrager in der Regel zur übernächsten Sitzung schriftlich beantwortet.



§ 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat

- 1) Der Jugendgemeinderat hat zu Vorhaben, die seine Interessen berühren, ein Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat. Die Interessenwahrnehmung erfolgt in der Regel durch die Sprecher des Jugendgemeinderates.
- 2) Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen über den Oberbürgermeister zuzuleiten. Vor der Befassung im Gemeinderat prüft die Verwaltung die Anträge sachlich und rechtlich auf Zulässigkeit und Begründetheit. Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung sowie der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die Sprecher des Jugendgemeinderats erhalten in der Regel mit der öffentlichen Einladung vor der Sitzung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse die öffentliche Tagesordnung.
- 4) Der Jugendgemeinderat soll mindestens einmal jährlich über seine Arbeit im Gemeinderat berichten.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates ist in der Abteilung 1.3. – Grundstücksverkehr, Rechtswesen und Geschäftsstelle Gremien angesiedelt. Sie sammelt zusammen mit den Sprechern und in Absprache mit dem Vorsitzenden und dem kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten (Abteilung 2.3. – Familie und Soziales, Haus der Familie) jugendrelevante Themen. Die Unterstützung wird insbesondere für die Organisation und Durchführung von Sitzungen (zum Beispiel Einladungen, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Informationen für die Sitzungsleitung und Protokoll), für die Kommunikation mit den städtischen Bereichen und Abteilungen und für die Ausarbeitung eigener Projekte geleistet. Sie unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit und bewirtschaftet die im städtischen Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel.

§ 13 Budget / Finanzielle Mittel

Dem Jugendgemeinderat sind angemessene finanzielle Mittel für eigene Projekte und Geschäftskosten zur Verfügung zu stellen (in der Regel jährlich ca. 3.000,- €). Über den genauen Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat zuständig. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet der Jugendgemeinderat eigenständig und eigenverantwortlich durch Beschluss.



§ 14 Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Es muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Bekanntgaben, die Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der Regel in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Sprechern des Jugendgemeinderats oder deren Stellvertretungen unterzeichnet und gilt danach als angenommen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.10.2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 26.04.2018 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 18.10.2023
Clemens Moll, Oberbürgermeister